

Kurztitel

Sperrgebiet Hochfilzen

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 127/2002

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.04.2002

Text

§ 2. (1) Von der Erklärung zum Sperrgebiet sind die im Übersichtsplan durch eine blaue Linie gekennzeichneten Wander- und Fahrwege ausgenommen.

(2) Diese Ausnahmen gelten nicht während der Zeiträume solcher militärischer Übungen, die eine Gefährdung dieser Gebiete bewirken oder die zur Erreichung eines Übungszieles eine ausschließlich militärische Nutzung dieser Gebiete erfordern.